

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeigen).

Dienstags-Blätter  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Wochenschriften

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 154.

Freitag, 6. Juli 1917, abends.

20. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Käfers. Postanstalten vierfachjährlich 2,50 Pf., monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Octopress 15 Pf.; zentralbund und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachleseungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Vermüthiger Auftrag erlaubt, wenn der Betrag versiegelt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsschrift "Gärtner an der Elbe". Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Versorgeranlagen oder der Vertriebsinrichtungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Rücklieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Berbot, unreise Kartoffeln anzunehmen.

Nachstehend werben die §§ 11 und 17 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R. G. Bl. 569 ff.) aus allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweise darauf, dass ein Berbot gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, vorliegt, wenn Kartoffeln unreis der Erde entnommen werden.

Dresden, den 4. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

1788 II B IV

S 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind seiner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorausnehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen hergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beseitigen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sicherstellenden Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Ammangabstreuung oder Urkeitsvollziehung erfolgen.

S 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwidert;
2. wer den Vorschriften in § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwidert;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wissentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift in § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Borräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Bei vorsätzlichen Verstößen, Beliebtheit, Verhöhnen oder Verläugnen von Vorwürfen muss die Geldstrafe, wenn ausdrücklich auf die erkauft wird, mindestens dem anzuwählenden Werte der Borräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

## Gutnahme von Suppen verschiedener Art.

Die auf Abschnitt 4 der grünen Lebensmittelkarte angemeldeten Suppen verschiedener Art können vom Sonnabend, den 7. dieses Monats ab gegen Abgabe der Leitungen über den Bezugssabschnitt 4 bei den Kleinhändlern entnommen werden. Es entfallen auf den Abschnitt 250 gr.

Großenhain, am 4. Juli 1917.

Der Kommunalverband.

## Brennnesselsammlung.

Auf Grund der guten Ergebnisse der vorjährigen Brennnesselsammlung wird die Sammlung in diesem Jahre im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden. Die Vergütung für die Sammler ist auf 14 Mark für den Doppelzentner erhöht worden. Als Vertrauensmann der Königlichen Amtshauptmannschaft wird auch diesmal der Direktor der Landwirtschaftlichen Schule zu Großenhain Dr. Freiherr von Rechenberg die Sammlung leiten.

Die Gemeindebehörden wollen im Einvernehmen mit den Schulvorständen der Sammlung jede Förderung angehoben lassen, insbesondere auf die Schuljugend zur Teilnahme einzurufen und die in den einzelnen Gemeinden auf Anordnung der Königlichen Amtshauptmannschaft errichteten Sammelstellen benutzen.

Großenhain, den 29. Juni 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 6. Juli 1917.

\* Auszeichnung. Die Friedrich-August-Medaille in Silber erhielt Oberstabschiffmann Otto Thümmler, aus Zeitz Feldwebel in einem Landst.-Battl.

\* Förderung. Herr Eisenbahn-Assistent Balbig beim Bahnhof Riesa ist ab 1. Juli zum Gütervorsteher in Riesa-Pothen befördert worden.

\* Vom städtischen Schlachthof. Im Monat Juni 1917 gelangten auf dem städtischen Schlachthof in Riesa 661 Tiere zur Schlachtung und zwar 5 Pferde, 308 Rinder (davon 7 Ochsen), 85 Büffel, 157 Kühe, 34 Jungkünder, 192 Schafe, 128 Schweine, 29 Schafe, 1 Ziege und 3 Igel. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbefürchtung unterworfen: 8 Hinterwälder, 1 Ziege. Für bedingt tauglich erklärt und geflößt auf der Freibank verkauft wurden 7 Kühe und 3 Schweine. Für minderwertig erklärt und im Außen-Bezirk auf der Freibank zum Verkauf kamen 6 Kühe, 1 Junggrind. An einzelnen Organen wurden verworfen: 105 Lungen, 12 Lebern, 1 Darmkanal, 21 mal sättigende Eingeweide.

\* Militärkazett und Privatbehandlung. Rentenempfänger aus dem jetzigen Kriege suchen bei eintretender Verschlimmerung ihres Rentenleidens häufig Privatärzte oder Privat-Krankenanstalten auf, anstatt eine Aufnahme in ein Militär-Kazett bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu beantragen. Sie gehen dabei von der Annahme aus, dass die Heeresverwaltung auch zur Erfüllung der ihnen durch Privatbehandlung entstandenen Kosten verpflichtet sei. Diese Annahme trifft aber nicht zu. Zur Vermeidung von Mehrkosten für die betreffenden Rentenempfänger würde es sich empfehlen, dass auch Privatärzte und die Leiter von Privat-Krankenanstalten usw. vor der Behandlung oder Aufnahme die Kranken auf den oben erwähnten Weg zur Erlangung der Militärkazett-Behandlung aufmerksam machen.

\* Vom Landtage. Bei der zweiten Kammer ist folgende nationalliberale Interpellation eingegangen: Sind der Königlichen Staatsregierung die Abfachten und Grundstücke bekannt, die der Württembergische Staatsminister Dr. Pistorius in der Vollziehung des Württembergischen Landtages am 25. Juni 1917 für die künftigen Steuergesetze des Reichs und der Bundesstaaten entwickelt hat, und welche Stellung nimmt sie zu ihnen ein?

## Achrenlesen auf den Fluren des Rittergutes Riesa.

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Achrenlesen nur auf völlig abgeernteten also auch bereits nachgereichten Feldern unserer Rittergutsflur gestattet ist.

Entwendungen von noch nicht abgeernteten Feldern unterliegen nach den Bestimmungen des Forst- und Feldstrafgesetzbuchs vom 26. Februar 1909 strenger Bestrafung und werden unumstößlich zur Anzeige gebracht werden. Eltern und Erzieher sind für ihre Kinder und Biegelschönen verantwortlich.

Wer auf abgeernteten Feldern Achren ziehen will, hat sich von der Rittergutsverwaltung einen Ausweis zu holen und deren Befüllungen Folge zu leisten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Juli 1917. Gbm.

## Aufruf zur Obsternsammlung.

Die im Vorjahr eingeleitete Obsternsammlung hat dank dem Verständnis und regen Eifer weiterer Bevölkerungskreise zu guten Erfolgen geführt. Etwa 4000 Zentner Obstern konnten in Deutschland gewonnen werden. Allein das Ergebnis kann und muss in diesem Jahr um das Vielfache jenes Seimens gesteigert werden. Dazu bedarf es der stetigen Mitwirkung des gesamten Bevölkerung, die nötigste Pflicht ist.

Wer kommt in viele Obstern als nur möglich und ließe sie an die nachstehend aufgeführten Sammelstellen ab.

Die Sammler erhalten von den Sammelstellen für das Risogramm ordnungsmäßig abgelieferter

Kerne des Steinobstes 10 Pf.

Kürbiskerne 15 "

Zitronen und Apfelsinenkerne 35 "

vergütet.

Die Kerne der einzelnen Obstgattungen dürfen nicht untereinander vermischt werden und müssen von reifen Obst stammen, gereift und getrocknet sein. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten in der Sonne, andernfalls bei geringer Raumtemperatur. Bis zur Ablieferung sind die Kerne frisch und trocken aufzubewahren, verschimmelte Kerne sind für die Delgewinnung wertlos.

Es werden, nach Arten getrennt, angenommen:

A. Steinobstkerne.

Kirschen (auch Sauerkirschen), Blaumen, Zwetschen, Amarenen, Mirabelles, Reineclauden, Apricosen.

B. Kernobstkerne.

Kürbiskerne, Zitronenkerne, Apfelsinen (Orangen-) kerne.

Sammelstellen sind eingerichtet:

1. in der Polizeiwache (im Rathause),

2. im Realprogramm-

3. in der Knabenschule,

4. in der Carolaschule.

Riesa, am 5. Juli 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

Für den Leichenfrauenbezirk Gröba, der aus den Gemeinden Gröba, Merzdorf, Pothen und Forberge, sowie den selbständigen Gutsbezirken Gröba, Merzdorf und Pothen besteht, ist

Frau Ada Emma Schölkopf in Gröba, Steinstraße 25 durch die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain als Leichenfrau in Pflicht genommen worden.

Gröba, Elbe, am 5. Juli 1917.

Der Gemeindevorstand.

\* Mehl für fehlende Kartoffeln. Infolge der anhaltenden Dürre hat sich die Gemüseernte erheblich verzögert und teilweise auch verschlechtert. Der Präsident des Kriegsversorgungsamtes hat infolgedessen angeordnet, dass für fehlende Kartoffeln Mehl in größerer Menge als bisher zur Verteilung gelangt. Solange bis die deutsche Grubkartoffelernte in vollem Umfang eingesetzt hat, wird das Mehl eingesetzt.

\* Entlastung der Eisenbahn durch Bevölkerung des Wasserweges. In einer weiteren Vereinbarung von Vertretern der Staatsbahn- und der Militärverwaltung, der Dandelstämme Dresden und der Schiffahrt- und Speditionstreife ist in Aussicht genommen worden, unter Umständen in gewissem Umfang eine Sperrung des Eisenbahnverkehrs zwischen den Wasserstationen einzuführen, nachdem zunächst festgestellt sein wird, um was für Güter und Sendungen es sich dabei um einzelne handelt.

Dagegen ist bereits beschlossen worden, für die nach Berlin, Magdeburg, Halle, Hamburg, Altona, Lübeck und Stettin auf Stationen des Sächsischen Verwaltungsbereiches aufzugebenden Packpapier- und Pappeverbindungen in Wagenladungen vom 15. Juli 1917 an den Wasserweg zur Entlastung der Eisenbahn in Frage kommt, werden ernst auf tunliche Benutzung des Schiffesstranges hingewiesen, um Mangelschäden überflüssig zu machen.

\* Brennnesseln. Die vielseitige Verwendung der Brennnesseln dürfte nunmehr bekannt sein. Immer wichtiger aber wird das Einbringen und Abföhren der Stengel. Niedliches Sammeln, fortgängiges Trocknen der Stengel zur Herstellung der Leinenbahn in Frage kommt, werden ernst auf tunliche Benutzung des Schiffesstranges hingewiesen, um Mangelschäden überflüssig zu machen.

\* Resselsäser. Der Resselsäser ist als sehr guter Ertrag für die fehlende Baumwolle und andere Spinngüter anzuwenden. Neuere Verbindungen es nicht gelungen sei, die Abnehmer zur Benutzung des Wasserweges zu veranlassen. Alle Industrie- und Dandelstämme, bei denen nach Art des Geschäftsbüroweges und der Güter Ueberweisung von Solden auf den Wasserweg zur Entlastung der Eisenbahn in Frage kommt, werden ernst auf tunliche Benutzung des Schiffesstranges hingewiesen, um Mangelschäden überflüssig zu machen.

\* Eine Volkszählung. Am 12. Juli findet im Königreich Sachsen im Einvernehmen mit dem Kriegsverwaltungsamte eine allgemeine Zählung der mit Lebensmitteln zu versorgenden Bevölkerung statt. Zur Ausführung dieser Aufnahme hat das Ministerium des Innern Ausführungsverordnungen erlassen. Die Zählung soll sich auf alle verpflichtungsberechtigten Personen innerhalb der Landesgrenzen erstrecken, mit Ausnahme der unmittelbar von der Heeresverwaltung besetzten. Die Zählung





